

## Wasseraufbereitung

Ablauf- und Ansaugöffnungen in Schwimm- und Badebecken

### Neue Verfügung der Bezirksregierung Köln bzgl. des Merkblattes 60.03 nach Urteil im „Gumbala-Prozess“

Dipl.-Ing. Stefan Mersmann\*

Das Merkblatt 60.03 „Vermeidung von Gefahren an Ansaug-, Ablauf- und Zulaufanlagen in Schwimm- und Badebecken“ wird von der Bezirksregierung Köln in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauO NRW (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) als anerkanntes Regelwerk der Technik und für Betreiber als verbindlich eingestuft.

Der tödliche Unfall eines zehnjährigen Mädchens im Freizeitbad „Gumbala“ in Gummersbach machte bundesweit Schlagzeilen. Das Mädchen war im Mai 2005 ertrunken, nachdem sich seine Haare in einer Ansaugöffnung für Messwasser verfangen hatten. Am 24. September diesen Jahres wurden die letzten Urteile vor dem Amtsgericht Gummersbach gesprochen. Drei Ingenieure wurden wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Bei der Errichtung des Bades im Jahr 2004 sei mehrfach gegen anerkannte Regelwerke der Technik verstoßen worden, urteilte der Vorsitzende Richter.

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. und BUNDESFACHVERBAND ÖFFENTLICHE BÄDER E. V. (BÖB), Essen, haben vielfach zu den Gefährdungspotenzialen an Ansaugöffnungen Stellung genommen. So wurden in einem Mitgliederrundschreiben vom 15. Juli 2005 erste Hinweise und Empfehlungen zur Vermeidung von Gefährdungen gegeben. In A.B. Archiv des Badewesens wurde in den Ausgaben August und November 2005 umfassend über Sicherheitsrisiken und neue Erkenntnisse bei der Ansaugung von Haaren berichtet (siehe A.B. 08/05 S. 434 ff. und 11/05 S. 619 ff.). Auch auf dem Kongress für das Badewesen in Marburg im Oktober 2005 und auf mehreren Sitzungen des Technischen Ausschusses der Verbände des Badewesens wurde der Sachverhalt thematisiert. Zusätzlich wurde eine Präsentation am Messepool auf der Bäderfachmesse „interbad“ Ende September 2006 in Düsseldorf durchgeführt. Seit Mai diesen Jahres liegt das völlig überarbeitete Merkblatt 60.03 „Vermeidung von Gefahren an Ansaug-, Ablauf- und Zulaufanlagen in Schwimm- und Badebecken“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen, als Weißdruck vor (siehe dazu ausführlich A.B. 08/07 S. 434).

BauO NRW als allgemein anerkannte Regel der Technik und somit für Betreiber von Schwimm- und Badebecken als verbindlich eingestuft. Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, die Betreiber auf diese Sachverhalte hinzuweisen.

#### Europäische Normungsgruppe und BÖB-Seminar

Das Expertenwissen des BÖB wurde inzwischen auch von der Europäischen Normungsgruppe DIN EN 13 451 angefragt. Auf Einladung der Normungskommission haben Dipl.-Ing. Stefanie Schelenz und der Verfasser, beides BÖB-Mitglieder, den aktuellen Erkenntnisstand auf der Sitzung der europäischen Normungsgruppe CEN/TC 136 WG 8 „Swimming pool equipment“ in Nicosia/Zypern eingebracht. Es ist eine Überarbeitung der DIN EN 13 451 zu erwarten, in der die Anforderungen des Merkblattes 60.03 Berücksichtigung finden.

Das Merkblatt 60.03 kann über die Geschäftsstelle des BÖB bezogen werden, der auch am 21. Februar 2008 ein weiteres Seminar zu diesem Thema an der Fachhochschule in Gelsenkirchen durchführt (weitere Informationen im Bäderportal unter [www.bäderportal.de](http://www.bäderportal.de) bzw. [www.baederportal.com](http://www.baederportal.com), Seminarprogramm 2008, Seminar Nr. 0843).

\* *Obmann des Arbeitskreises Wasseraufbereitung der Verbände des Badewesens und Geschäftsführer der btplan GmbH, Essen*

**Neu! The Spirit of Chocolate**  
**White-Chocolate-Sauna-Cream**

Edler Kakao, Jojobaöl und weitere erlesene Inhaltsstoffe machen unsere "weiße Saunaschokolade" zu einem Highlight für Ihre Gäste.

Ob in der Sauna, im Dampfbad, im Rasul oder zur Massage, White-Chocolate-Sauna-Cream ist ein unvergleichbares Erlebnis für Haut und Sinne.

White-Chocolate-Sauna-Cream wird auf die feuchte, angeschwitzte Haut aufgetragen und zieht schnell ein. Die Haut wird weich und geschmeidig. Gleichzeitig sorgen Peelingkörper für die Regeneration und fördern die Durchblutung der vom Alltag gestressten Haut.

Verwöhnen Sie Ihre Gäste mit dieser erlesenen Saunaspezialität, die exklusiv nur von uns vertrieben wird.

Fordern Sie unseren Katalog an!

**Matthias Voß** Schwimmbad- & Saunabedarf  
 Mathias Wagner - Str. 46  
 D-72770 Reutlingen  
 Fon: ++49 (0) 71 32 / 50 51 50  
 Fax: ++49 (0) 71 32 / 50 51 52  
 www.voess-reutlingen.de  
 www.voess-neutlingen.de

Erlesene Düfte • Sauna- und Wellnesszubehör  
 Schwimmbadchemie • Filtermaterial • Mess-, Regel-, Dosier-technik • Photometrie • Unterwasser-sauger  
 Aquatoy's • Freizeitmöbel • Abdeckkrate • Großsonnen-schirme • Original Schwarzwälder Saunahonigcreme u. v. m. ...

#### Bezirksregierung Köln: „Merkblatt 60.03 ist verbindlich“

Die Bezirksregierung in Köln hat nach dem Urteil im „Gumbala-Prozess“ nun eine Verfügung an die unteren Bauaufsichtsbehörden erstellt. Hierin wird das aktuelle Merkblatt 60.03 als anerkanntes Regelwerk der Technik gewürdigt, da es in seiner technischen Differenzierung über die in der Ursprungsverfügung vom 16. Juni 2005 zitierten Anforderungen der DIN EN 13 451 hinausgeht. Die inhaltlichen Vorschriften und insbesondere die verfahrenstechnischen Bestimmungen werden in Verbindung mit § 3 Abs. 1

Besuchen Sie A.B.  
 im Internet -  
 unter [www.bäderportal.de](http://www.bäderportal.de)  
 oder  
[www.baederportal.com](http://www.baederportal.com)